

 AWRM Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 1 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

Benutzungsordnung

für die

Problemmüllsammelstellen

des

Rems-Murr-Kreises

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR
Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen
Tel. 07151 / 50195-0

Aufgrund von § 20 der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung wird für die Benutzung und den Betrieb der Problemmüllsammelstelle im Rems-Murr-Kreis die folgende Benutzungsordnung erlassen.

 AWRM Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 2 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung
- § 3 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- § 4 Benutzende
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Problemmüllannahme
- § 7 Rücknahmepflicht
- § 8 Abgabevorgang
- § 9 Gebühren
- § 10 Verbote
- § 11 Haftung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Hausverbote
- § 14 Inkrafttreten

	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 3 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM) betreibt an vier Standorten im Rems-Murr-Kreis Problemmüllsammelstellen. Die Standorte und Öffnungszeiten sind im Informationsheft AWRM-Kompakt oder unter www.awrm.de zu finden.
- (2) Auf den Problemmüllsammelstellen haben Bürgerinnen und Bürger des Rems-Murr-Kreises die Möglichkeit Problemmüll in haushaltsüblichen Mengen anzuliefern. Gewerbetreibende dürfen die Problemmüllsammelstelle nicht nutzen und müssen den Problemmüll über private Dienstleister entsorgen. Die Namen und Adressen der Dienstleister sind auf der Internetseite der AWRM hinterlegt. Die Problemmüllsammelstellen werden als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung betrieben.
- (3) Diese Benutzungsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen.

Sie dient auch dem Schutz von Leben und Gesundheit der auf den Problemmüllsammelstellen beschäftigten Bediensteten und den Benutzenden der Anlagen.

Deshalb ist sie von allen Bediensteten, anliefernden Personen sowie Fahrern der Abfuhrfirmen einzuhalten. Als Bedienstete gelten auch die Mitarbeitenden von Firmen, die im Auftrag der AWRM bei den Problemmüllsammelstellen Entsorgungs- und Wartungsaufgaben erledigen.

§ 2

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der einzelnen Problemmüllsammelstellen, d.h. für das eingezäunte Gelände und das Gebäude, das mit Warntafeln „Unbefugten ist das Betreten verboten“ zusätzlich gekennzeichnet ist.

 AWRM Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 4 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

§ 3

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Bediensteten der AWRM.
- (2) Die Nutzenden der Problemmüllsammelstellen haben den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten.
- (3) Das Abgeben des Problemmülls hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (4) Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 4

Benutzende

- (1) Benutzende der Problemmüllsammelstellen sind Privatpersonen, welche Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus dem Rems-Murr-Kreis, zur Entsorgung anliefern.
- (2) Das Betreten der Problemmüllsammelstellen ist ohne besondere Erlaubnis des Betriebspersonals, nicht gestattet.

§ 5

Verkehrsregelung

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Problemmüllsammelstellen gelten die Bestimmungen der StVO.
- (2) Es darf nur Schritttempo gefahren werden.
- (3) Auf dem Anlagengelände haben die Betriebsfahrzeuge Vorfahrt.

	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 5 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

§ 6

Problemmüllannahme

- (1) Auf allen Problemmüllsammelstellen werden ausschließlich Abfälle, die wegen ihrer stofflichen Eigenschaft nicht zusammen mit Restmüll entsorgt werden dürfen, da sie die Gesundheit und die Umwelt gefährden können, wie zum Beispiel Quecksilber-Thermometer, Batterien, Farben und Lacke, Lösungsmittel, Chemikalienreste, Pestizide angenommen. Diese Abfälle werden nur in geschlossenen Behältnissen, möglichst in Originalverpackung angenommen. Ein Umfüllen vor Ort ist nicht erlaubt.
- (2) Sonstige Abfälle wie zum Beispiel Feuerlöscher, Gasflaschen, Munition, explosive Stoffe, radioaktive Stoffe, chemische Kampfstoffe werden abgewiesen und müssen von den Anliefernden wieder mitgenommen werden.
- (3) Es wird grundsätzlich nur Problemmüll aus Privathaushalten angenommen. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die AWRM nicht entsorgungspflichtig (§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (4) Es besteht außerdem die Möglichkeit, Problemabfälle über das Umweltmobil zu entsorgen. Dieses kommt drei Mal im Jahr in jede Kommune. Die passenden Termine und Standorte sind auf der Internetseite der AWRM zu finden.
- (5) Problemabfälle werden in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen.

§ 7

Rücknahmepflicht

- (1) Werden Problemabfälle angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen. Anliefernde haben diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.
- (2) Bereits abgeladene, von der Annahme ausgeschlossene Abfälle sind auf Anweisung des Betriebspersonals von den Anliefernden wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Von Anliefernde zu verantwortende Verschmutzungen haben diese zu beseitigen. Bei Nichtbefolgen dieser Anweisungen kann der Mehraufwand den Anliefernden in Rechnung gestellt werden.

 AWRM Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 6 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

§ 8

Abgabevorgang

Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich des Abgabevorgangs ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abgabevorgang soll zügig erfolgen. Die Anliefernden haben nach der Abgabe die Sammelstelle unverzüglich zu verlassen.

§ 9

Gebühren

Problemmüll wird in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen. Für andere Abfälle gelten die Gebühren der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung.

§ 10

Verbote

- (1) Die angelieferten Problemabfälle sind Eigentum der AWRM. Die Mitnahme von Problemabfällen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen sich nur zum Zwecke der Ausübung ihrer beauftragten Tätigkeiten in Begleitung des Betriebspersonals in den Problemmüllsammelstellen aufhalten (z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Entsorgungstätigkeiten).
- (3) Allen anderen ist außerhalb der Öffnungszeiten das Betreten der Problemmüllsammelstellen verboten. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.
- (4) Der Zutritt zum Gebäude der Problemmüllsammelstelle ist nur mit explosionsgeschützten Geräten erlaubt (Handyverbot).
- (5) Auf dem gesamten Gelände sowie dem Gebäude der Problemmüllsammelstelle ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.



	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 7 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzenden der Problemmüllsammelstellen haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis und dieser Benutzungsordnung entstehen. In solchen Fällen haben die Benutzenden die AWRM als Betreiber und den Rems-Murr-Kreis als Eigentümer auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die AWRM haftet gegenüber den Benutzenden ihrer Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schadensersatzansprüche aufgrund des Zustandes der Problemmüllsammelstellen und des Entsorgungszentrums sowie der internen Verkehrswege sind ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Anlieferfahrzeugs lehnt die AWRM jegliche Haftung ab.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt. Übergeordnete Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Hausverbote

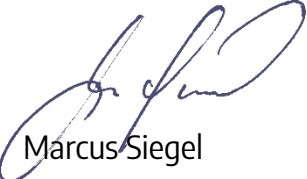
Anliefernde oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können nach einmaliger Abmahnung von der Anlieferung auf Entsorgungseinrichtungen der AWRM ausgeschlossen werden.


 AWRM Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	BENUTZUNGSORDNUNG	Seite 8 von 8
	Problemmüllsammelstellen	Stand: 28.03.2023 Version: 001

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 28. März 2023 in Kraft.

Waiblingen, den 28. März 2023


Marcus Siegel
(Vorstandsvorsitzender)


Dr. Lutz Bühle
(Vorstand)